

RS OGH 1985/2/13 3Ob168/84

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 13.02.1985

Norm

EO §25 Abs1

EO §66

Rechtssatz

Der Fall einer vom Exekutionsgericht getroffenen Maßnahme, um vorläufig die Vollzugshandlung aufzuhalten, bis über die Frage entschieden werden kann, ob eine Aufschiebung der Exekution bewilligt werden kann oder nicht, wofür die Ausdrücke eines "Absetzens einer Vollzugshandlung", einer "Verschiebung einer Vollzugshandlung auf kurze Zeit" oder "Absetzung der Exekution" üblich sind, ist in der EO an sich nicht vorgesehen. Ein derartiger Beschuß kann daher nur eine Weisung des Exekutionsrichters an das Vollzugsauftrag vorläufig bis auf weiteres nicht nachzukommen. Gegen einen solchen Beschuß ist aber gem § 66 EO ein abgesondertes Rechtsmittel nicht gestattet.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 168/84
Entscheidungstext OGH 13.02.1985 3 Ob 168/84
RdW 1986,15

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1985:RS0000671

Zuletzt aktualisiert am

01.09.2008

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at